

Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
8C\_120/2007

Urteil vom 17. Juli 2007  
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Ursprung, Präsident,  
Gerichtsschreiberin Hofer.

Parteien  
M.\_\_\_\_\_, 1967, Beschwerdeführer,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bruno Häfliger, Schwanenplatz 7, 6004 Luzern,

gegen

IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern  
vom 21. Februar 2007.

Das Präsidium der I. sozialrechtlichen Abteilung hat nach Einsicht,  
in den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 21. Februar 2007, wonach das  
Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der von M.\_\_\_\_\_ gegen die Verfügung  
der IV-Stelle Luzern vom 12. Oktober 2006 erhobenen Beschwerde abgewiesen wird,  
in die von M.\_\_\_\_\_ dagegen eingereichte Beschwerde ans Bundesgericht,

in Erwägung,

dass die angefochtene Entscheidung nach dem Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über  
das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), dem 1. Januar 2007 (AS 2006 1242) ergangen ist, weshalb  
die Beschwerde dem neuen Recht untersteht (Art. 132 Abs. 1 BGG),  
dass Verfügungen über die aufschiebende Wirkung Zwischenverfügungen sind, gegen welche die  
Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG zulässig ist,  
dass aus den folgenden Gründen offen bleiben kann, ob ein nicht wieder gutzumachender Nachteil  
(Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) vorliegt,  
dass Verfügungen über die aufschiebende Wirkung Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im  
Sinne von Art. 98 BGG darstellen (Seiler/von Werdt/Güngerich, Kommentar zum  
Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, N 7 zu Art. 98), so dass mit der dagegen erhobenen Beschwerde  
nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann,  
dass das Bundesgericht die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten nur insofern prüft, als  
eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG),  
andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Seiler/von Werdt/ Güngerich, a.a.O., N 8 zu  
Art. 106),

dass in der Beschwerde nicht dargelegt wird, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid  
verfassungsmässige Rechte verletzt,  
dass daher auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b  
BGG),  
dass die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 65 Abs. 4 lit.  
a und 66 Abs. 1 BGG),

erkannt:

1.  
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, der Ausgleichskasse Luzern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen zugestellt.

Luzern, 17. Juli 2007

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: